



STATUTEN Thurgauer Fussballverband (TFV)

I. Name und Sitz

§ 1

Unter dem Namen "Thurgauer Fussballverband" (TFV) besteht ein Verein gemäss Art 60 ff ZGB mit rechtlichem Domizil in Frauenfeld. Der TFV ist politisch und konfessionell neutral. **Der TFV ist ein Partnerverband des Ostschweizer Fussballverbandes gemäss den Statuten des OFV.**

II. Vereinszweck

§ 2

Der TFV fördert mit seinen Mitgliedsvereinen den Fussballsport im Verbandsgebiet. Er fördert und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten sowohl den Spitzen- wie den Breitensport.

Der TFV kann zu diesem Zweck in Zusammenarbeit und mit Zustimmung der Mitgliedsvereine Nachwuchs - Auswahlmannschaften wie Trainingsstützpunkte bilden und führen (Thurgauer Nachwuchsförderung). Der TFV kann zuhanden der Mitgliedsvereine auch Trainer- und Betreuerbildungen insbesondere im Nachwuchs- und Kinderfussball anbieten. Es ist bei diesen Aktivitäten eine Zusammenarbeit und Koordination mit dem SFV und dem OFV anzustreben.

Der TFV kann kantonale Meisterschaften in allen Kategorien organisieren und in Beachtung der Wettspielreglemente des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) und des Ostschweizerischen Fussballverbandes (OVF) durchführen.

Der TFV steht seinen Mitgliedsvereinen in sportlichen, finanziellen und rechtlichen Fragen beratend zur Verfügung.

Der TFV vertritt die Interessen des Thurgauer Fussballs in der Öffentlichkeit, gegenüber Verbandsbehörden und Organen des SFV, des OFV sowie gegenüber Kanton und Gemeinden. Der TFV vertritt die Anliegen des Sports auch zusammen mit andern kantonalen Sportverbänden.

Der TFV bezweckt die Integrität, Sicherheit und Fairness von sportlichen Wettkämpfen im Fussball vor jeder Form von Manipulation und/oder korrupten Aktivitäten zu schützen.

Der TFV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er, sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der TFV und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ehtik-Charta, das Ehtik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Der TFV verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder des TFV können Vereine mit Sitz im Thurgau werden, die den Fussballsport betreiben und sich an der Meisterschaft des **OFV und SFV** beteiligen.

§ 4

Ein Aufnahmegesuch eines Vereins ist schriftlich an den Vorstand des TFV zu richten. Es sind die Unterlagen betreffend Mitgliedschaft oder Gesuche um Mitgliedschaft beim SFV und OFV beizulegen. Ein neues Mitglied wird durch den Vorstand beim TFV aufgenommen, falls die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft beim SFV und OFV vorliegen. Der Entscheid wird dem neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 5

Die Vereine sind für sich, ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre verpflichtet, die Statuten, Reglemente und die gestützt darauf erlassenen Anordnungen von SFV, OFV und TFV einzuhalten und zu befolgen.

§ 6

Eine Mitgliedschaft beim TFV erlischt:

- durch Austritt
- durch Auflösung des Vereins
- durch Ausschluss

Mitglieder können nur auf Ende einer Saison durch eingeschriebenen Brief an den Zentralvorstand des SFV und unter gleichzeitiger Orientierung des OFV sowie des TFV aus dem Verband austreten. Eine Auflösung des Vereins ist den gleichen Stellen mitzuteilen.

Ein Austritt oder eine Auflösung eines Vereins kann erst nach Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen oder ausreichender Sicherheitsleistungen gegenüber SFV, OFV und TFV erfolgen.

Für Fusionen von Mitgliedsvereinen ist Art. 15 der SFV Statuten massgeblich.

Mit dem Austritt aus dem SFV und dem OFV erlischt auch die Mitgliedschaft beim TFV.

§ 7

Personen, die sich um die Belange des Fussballsports oder des TFV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder können in Funktionen des Verbandes gewählt werden.

IV. Organisation

§ 8

Die Organe des TFV sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- die Präsidenten- und Juniorenobmänner Tagung der Vorstand
- Fachkommissionen / Arbeitsgruppen / Frauenfussball
- die Rechnungsrevisionsstelle

V. Delegiertenversammlung

§ 9

Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) wird durch den Vorstand einberufen. Die DV hat spätestens jeweils bis Ende September des Kalenderjahres stattzufinden. Die Einladung mit der Traktandenliste, den Rechnungsunterlagen sowie dem Protokoll der letzten DV hat mindestens 10 Tage vor Durchführung bei den Mitglieder einzutreffen.

Eine ausserordentliche DV kann auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Drittel der Mitgliedsvereine unter Angabe der Gründe verlangt werden.

Eine ausserordentliche DV hat innert 4 Wochen nach Eingang eines rechtsgültigen Antrags seitens der Mitglieder stattzufinden.

Die Bestimmungen für die ordentliche DV sind sinngemäss auch für eine ausserordentliche DV anzuwenden.

§ 10

Die DV wird in der Regel durch den Präsidenten des TFV geleitet.

Die Organe haben zuhanden der jährlichen DV oder zuhanden der Präsidenten- und Juniorenobmänner Tagung Bericht zu erstatten.

Jeder Mitgliedsverein verfügt über eine Delegiertenstimme.

Anträge der Vereine müssen dem TFV Präsidenten bis spätestens 10 Tage vor der DV schriftlich und begründet eingereicht werden.

§ 11

Der ordentlichen DV als oberstes Organ obliegen sämtliche wichtigen Grundsatzentscheide des Verbandes. An der DV sind insbesondere zu behandeln und zu genehmigen:

- Protokolle der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen DV
- Jahresberichte der Organe, Ressorts, Fachkommissionen
- Jahresrechnungen und Revisionsberichte
- Entlastung der Organe
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes und der Delegierten in die AL
- Mutationen
- Anträge der Vereine
- Ehrungen
- Festsetzung Jahresbeiträge und Bussen
- Bestimmung des Ortes für die nächste DV

§ 12

Die Amtsdauer der von der DV gewählten Personen beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt wird, wofür das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen notwendig ist.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, in weiteren Wahlgängen mit dem relativen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Folgende Entscheide bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen:

- Erlass, Änderung und Ergänzung der Statuten
- Rückkommensanträge
- Verleihung Ehrenmitgliedschaften
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des TFCV unter Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder

Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen hat der Vorsitzende der DV den Stichentscheid. Wahlen werden bei Stimmengleichheit nach dem dritten Wahlgang durch das Los entschieden.

§ 13

Die Teilnahme an der ordentlichen oder ausserordentlichen DV sind für alle Mitglieder des TFCV obligatorisch.

Mitglieder, die sich an der DV nicht vertreten lassen, werden gebüsst. Liegt seitens eines Vereins eine schriftliche und ausreichende Begründung (wichtige Gründe) für die Nichtteilnahme vor, kann der Vorstand die Busse ermässigen oder aufheben.

Entschuldigungen sind schriftlich mindestens 8 Tage vor der DV, in ausserordentlichen Fällen spätestens innert 3 Tagen nach deren Durchführung, dem Vorstand des TFCV einzureichen.

VI. Präsidenten- und Juniorenobmänner Tagung

§ 14

Der Vorstand des TFCV kann die Präsidenten und Juniorenobmänner der Mitgliedsvereine zu speziellen Tagungen einladen.

Es gelten dafür die Vorschriften und Bestimmungen für die DV sinngemäss. Die Mitgliedsvereine können gemäss § 8 auch eine ausserordentliche Tagung verlangen.

§ 15

An der Präsidenten- und Juniorenobmänner Tagung werden primär grundsätzliche sportliche und administrative Themen im Rahmen der Zwecksetzungen des TFCV behandelt.

§ 16

Jeder Mitgliedsverein hat zu diesen Tagungen den Präsidenten und den Juniorenobmann oder allfällige Stellvertreter abzuordnen.

Jeder Mitgliedsverein verfügt an dieser Tagung über 1 Stimme.

Die Mitglieder des TFCV Vorstandes haben bei den Entscheiden der Präsidenten- und Juniorenobmännerntagung kein Stimmrecht.

Über Beschlüsse und Entscheide dieser Tagungen ist an der ordentlichen DV kurz zu orientieren.

Die Bestimmungen betreffend obligatorische Teilnahme und Bussen gemäss § 12 und § 19 gelten auch für die Präsidenten- und Juniorenobmänner Tagungen.

VII. Vorstand, Fachkommissionen, Arbeitsgruppen

§ 17

Der Vorstand des TFCV besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. **Die Geschlechter sollen ausgewogen vertreten sein.**

Der Präsident des TFCV leitet den Vorstand und nimmt von Amtes wegen Einsitz im Regionalvorstand des OFV.

Der Vorstand des TFCV konstituiert sich selbst. Der Vorstand bestimmt selbständig über seine Organisation und die Aufgabenzuweisungen im Rahmen der Zweckerfüllung aufgrund der Statuten. Die Vorstandsorganisation bzw. wesentliche Änderungen daran sind den Vereinen bekanntzumachen.

Es obliegt dem Vorstand insbesondere:

- die Vertretung der Interessen des Fussballsports gegenüber der Öffentlichkeit, den Gemeinden und dem Kanton, insbesondere in der SWISSLOS Sport-Toto Kommission und im Grossen Rat
- die sportliche und fussballerische Talentförderung im Nachwuchsbereich
- die Unterstützung der Bestrebungen der Vereine zur Verbesserung ihrer Infrastruktur und der Förderung eines zeitgemässen Sportstättenbaus
- die Förderung und Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Sportamt des Kantons Thurgau, den Sponsoren und Mitgliedsvereinen im Rahmen der Beschlüsse der Präsidenten- und Juniorenobmänner Tagungen betreffend der Thurgauer Nachwuchsförderung
- die Zusammenarbeit mit dem SFV, OFV und den Partnerverbänden im allgemeinen und im Bereich Nachwuchsfussball im besonderen
- die Beratung der Vereine in administrativen und rechtlichen Fragen
- die Wahl von Vertretern in Kommissionen Organisationen und Behörden, soweit diese nicht durch die DV zu wählen sind
- die Beschaffung finanzieller Mittel zugunsten des Nachwuchsprojekts
- die Einsetzung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen, die mit Zustimmung der Präsidenten- und Juniorenobmänner Tagung oder der DV längerfristige Aufgabenstellungen des TFCV betreuen

§ 18

Der Vorstand ist berechtigt, zu den Vorstandsitzungen oder für spezielle Aufgaben geeignete Personen zur Mitarbeit beizuziehen.

§ 19

Der Vorstand vertritt den TFCV nach aussen.

Der Präsident führt rechtsverbindlich Einzelunterschrift. An seiner Stelle kann der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandmitglied unterzeichnen.

Der Vorstand erlässt für die Vertretung der Nachwuchsförderung nach aussen spezielle Weisungen.

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid. Bei Abstimmungen hat der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit nach dem 3. Wahlgang das Los.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten professionell mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des TFCV aus.

Besteht der Anschein eines Interessenkonflikts, so wird der Präsident informiert. Die betroffene Person tritt für die Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Befindet sich ein Mitglied des Vorstandes in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert diese den Vizepräsidenten. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

§ 20

Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstössen gegen Statuten, Reglemente und Beschlüssen des TFCV sowie bei der Nichtteilnahme an obligatorischen Kursen und Tagungen im Verbandsgebiet Bussen von Fr. 50.- bis Fr.500.-

VIII. Rechnungsrevisionsstelle

§ 21

Die Revisionsstelle besteht aus 2 ordentlichen Mitgliedern und einem Stellvertreter, welche zu dieser Aufgabe befähigt sind.

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungen des TFCV (Verbandsrechnung und Nachwuchsrechnung inkl. SWISSLOS Sport-Toto) zu prüfen, der DV darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IX. Finanzen, Haftung

§ 22

Das Rechnungsjahr für die Verbandsrechnung des TFCV und die Nachwuchsrechnung kann zeitlich entsprechend der Meisterschaftssaison vorgenommen werden.

§ 23

Die Einnahmen des TFCV sind:

- von der DV beschlossene Jahresbeiträge, Bussen
- SWISSLOS Sport-Toto Beiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen und Aktivitäten Beiträge des SFV, OFV, AL, J+S
- durch die DV beschlossene Abgaben
- Zuwendungen Dritter und Erlöse aus Sponsoring
- übrige Einnahmen

Die Ausgaben des TFCV sind:

- ordentliche Beiträge an die Mitgliedsvereine
- Beiträge an die Juniorenabteilungen
- ausserordentliche Beiträge gemäss Sport Toto Regelung, welche über den Verband abgerechnet werden
- Kurs- und Ausbildungskosten
- Thurgauer Fussball Meisterschaften
- allgemeine Verbandsunkosten

§ 24

Für Verpflichtungen des TFCV haftet ausschliesslich das Vermögen des Verbandes. Jede persönliche oder anderweitige Haftung gegenüber Dritten ist damit ausdrücklich ausgeschlossen.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

Allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen des Verbandes und Mitgliedern betreffend die Anwendung dieser Statuten oder von Reglementen und Entscheidungen des TFCV, die nicht auf einvernehmliche Weise durch ein mündliches Schlichtungsverfahren erledigt werden können, werden zur endgültigen Entscheidung einem Schiedsgericht unterbreitet.

§ 26

Für die Revision der Statuten und die Auflösung des TFCV ist die Delegiertenversammlung zuständig.

Bei einer Auflösung des TFCV hat die DV gleichzeitig über die Verwendung des dannzumal vorhandenen Verbandsvermögens zu befinden.

Ein allfälliges vorhandenes Vermögen aus der Nachwuchs-Rechnung ist weiterhin für Projekte der Nachwuchsförderung einzusetzen. Die DV hat darüber zu befinden.

§ 27

Soweit diese Statuten und die Reglemente des TFCV keine besonderen Vorschriften enthalten, kommen ergänzend diejenigen von Art. 60 ff ZGB und sinngemäss die Bestimmungen des SFV des OFV zur Anwendung.

§ 28

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. August 2010.

Sie treten in Kraft mit der Genehmigung durch die DV des TFCV vom 07. September 2025 und stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den OFV.

**Genehmigt durch
Thurgauer Fussballverband (TFV)**

Ostschweizer Fussballverband (OFV)

am

am

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Präsident

Der Finanzchef

Patrick Küng

Eddy Maurice

Stephan Häuselmann

Thomas Bommer